

Sachverhalt

Der Student S möchte nach Jamaika reisen. Da die (nicht verlängerbare) Gültigkeitsdauer seines Reisepasses abgelaufen ist und er ohne dieses Dokument nicht ausreisen darf, beantragt er bei der zuständigen Passbehörde einen neuen. Dieser Antrag wird jedoch abgelehnt, weil von Seiten des Verfassungsschutzes ermittelt wurde, dass S sich auf Jamaika einer paramilitärischen Untergrundorganisation namens Kal Ahida anschließen will, die bereits durch verschiedene Bombenattentate in Europa zweifelhaften Ruf erlangte. Nach Ansicht der Behörde sei deshalb § 7 I PaßG erfüllt, weil die Ausreise des S erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährde. Diese Norm lautet auszugsweise:

Der Pass ist zu versagen, wenn bestimmte Tatsachen die Annahme begründen, dass der Passbewerber

1. die innere oder äußere Sicherheit oder sonstige erhebliche Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährdet,

2. (...)

S ist der Auffassung, es könne verfassungsrechtlich nicht zulässig sein, einen deutschen Staatsangehörigen an der Ausreise zu hindern und damit praktisch in Deutschland einzusperren. Die in der Bundesrepublik verfassungsrechtlich verbürgte Freizügigkeit enthalte schließlich auch das Recht auf freie Ausreise und außerdem sei unklar, was man unter „erheblichen Belangen“ zu verstehen habe. Des Weiteren müsse der Hintergrund seiner Reise Beachtung finden, weil er als Angehöriger der Rastafari – einer Gemeinschaft, die den Menschen als vergänglichen Teil der Natur ansieht – an einer jamaikanischen Rasta-Zeremonie teilnehmen wolle. Deren Ritus bestehe im Wesentlichen aus der Übergabe des nach der Lehre der Rasta „heiligen Krauts“ – ein als eine Art Sakrament verehrter Ableger der Marihuana -Pflanze – durch einen sog. höheren Diener der Rasta an eine Kleingruppe von bis zu 10 Gläubigen, wobei das Kraut im Anschluss daran stillschweigend geraucht werden müsse. Die zuständige Behörde verteidigt sich damit, dass S derartigen Veranstaltungen auch in den Niederlanden beiwohnen könne und es ihm – was zu unterstellen ist – unbenommen sei, dorthin zu reisen, zumal in Holland laut Verfassungsschutz kein Ableger der Kal Ahida existiert. Dennoch meint S, aufgrund der genannten Aspekte könne er nicht (grund-)rechtslos gestellt sein.

Verstößt die Maßnahme der Behörde gegen Grundrechte des S ?

